

Reitanlagenordnung

des

RFV Ellefeld und Umgebung e.V.

gemäß Beschluss des Vorstandes vom 20.08.2010

und des

Landwirtschaftbetriebes Schöniger GbR, Ellefeld

I. Allgemeines

1. Zu der Reitanlage gehören: Die Stallungen, Sattelkammer und alle weiteren Räume, die Reithalle und Reitplätze, sowie alle Nebenflächen einschließlich Parkplatz und Grünflächen.
2. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, Räumlichkeiten, Maschinen- und Futterlager nicht gestattet.
3. Das Büro von Reitverein und Landwirtschaftsbetrieb befindet sich im Hofgebäude Südstraße 28, 08236 Ellefeld.
4. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand/den Betriebsinhaber - nicht an das Stallpersonal - zu richten.
5. Das Rauchen in den Stallungen, Reithalle und Nebenräumen ist verboten.
6. Die Stallruhezeit von 21.00 - 07.00 Uhr ist einzuhalten. Ausnahmen müssen mit dem Betriebsinhaber abgesprochen werden.
7. Schließdienst hat jeweils der letzte Anwesende des Tages. Dazu zählt
 - abschalten von Licht,
 - fester Verschluss Wasserhähne an der kleinen Stalltür und am Waschplatz,
 - Kontrolle der Verschlussicherheit von Pferdeboxen,
 - Stall- und Reithallentüren, insbesondere Stalltür zum Zwischentrakt sowie Eingangstür Zwischentrakt

An Letzterer steckt der Schlüssel, welcher unverzüglich am Büro abzugeben ist. Unabhängig davon ist sorgfältig auf den Schlüssel zu achten um einen Verlust zu vermeiden. Das Anfertigen eines Zweitschlüssels ist ausdrücklich verboten und stellt einen Straftatbestand dar.

Vor Verlassen der Reitanlage sollte ein freundlicher Gruß und im Zweifelsfall die Absprache des Schließdienstes selbstverständlich sein. Vor dem Absperren hat man sich zu vergewissern das niemand ausgeschlossen wird. (z.B. Aus- oder Turnierreiter welche noch unterwegs sind)

Sollte kein Schlüssel stecken, erfolgt der Schließdienst durch den Betriebsinhaber.

8. Hunde sind bei Reitbetrieb auf der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reithalle und auf die Reitplätze ist untersagt.

9. Pferdeäpfel sind gründlichst aus dem Sand der Reithalle und den Reitplätzen abzusammeln. Ein Vermischen von Kot und Sand (z.B. mittels überreiten der Pferdeäpfel) ist unbedingt zu vermeiden. Pferdeäpfel sind nicht nur in den Reitbahnen zu entfernen sondern auch vom Parkplatz und dem Stallgelände.

Es ist ausdrücklich erlaubt und erwünscht auch Pferdeäpfel von anderen als dem eigenen Pferd zu entfernen.

10. Die Reinigung (Besenrein) von Sattelkammer und Aufenthaltsraum erfolgt durch alle Mitglieder laut ausgehängten Plan.

11. Verunreinigungen im Stallgang durch Putzen des Pferdes (Hufe auskratzen, striegeln, usw.) sind sofort nach dem Putz aufzusammeln und zu entfernen. Nicht mit Heu oder Stroh vermischen!

12. Parken ist vor und neben dem Stallgebäude nicht gestattet. Anhänger, PKW und Krafträder sind auf dem Parkplatz Platz sparend abzustellen.

13. Befahren des Reit- und Stallgeländes hat aus Sicherheitsgründen (Kinder und Tiere) max. in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen.

14. Grünflächen am Reitplatz und am Richterhaus sind nicht zum Weiden oder Bewegen von Pferden zu benutzen.

15. Der Reitlehrer leitet den Reitbetrieb, übernimmt das Einteilen der Lehrpferde für Trainingseinheiten bei Übungsleitern des RFV und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung des Reitunterrichts durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes/Betriebsinhabers.

16. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand/Betriebsinhaber erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand/Betriebsinhaber und nicht an das Stallpersonal zu richten. (z.B. Pflegemaßnahmen, Verabreichung Medikamente, etc.)
17. Alle nicht in den Betriebsstallungen untergebrachten Pferde können auf der Reitanlage nur mit Genehmigung des Vorstandes/Betriebsinhabers gearbeitet werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben. (siehe Preisliste)
18. Wer trotz Verwarnung gegen diese Reitanlagenordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
19. Eine Haftung des Vereins/Betriebes - gleich aus welchem Rechtsgrund - für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Reiter, Benutzer, Einsteller durch ein Verhalten des Vereins/Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

II Lehrpferde

1. Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins/Betriebes richten sich nach den Gebühren laut ausgehängter Preisliste.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Eine Bestellung der Pferde oder/und Reitstunde kann jederzeit - auch telefonisch - erfolgen. eine Abmeldung kann nur entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt. Andernfalls muss die Einheit berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung der Einheit besteht nur dann, wenn der Reiter den Unterricht pünktlich beginnt.
4. Zu einer Reitstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, Reiten und Nachsorge. Ausnahmen gelten bei unmittelbarer Übernahme bzw. Abgabe des Pferdes von bzw. an andere Reiter. Mangelhafte Pferdepflege vor oder nach dem Reiten stellt einen Verstoß gegen diese Reitanlagenordnung dar.
5. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
6. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters (z.B. Berittführer) zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand/Betriebsinhaber.

7. Wird beim freien Training oder bei Ausritten das Pferd offensichtlich überfordert oder unreiterlich behandelt, kann der Reiter vom Reitlehrer künftig vom Reiten ausgeschlossen werden. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückgezahlt und können nicht mehr geltend gemacht werden.
8. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Besitzer Sonderabmachungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen an den Pferdebesitzer.

III Pensionspferde

1. Diese Reitanlagenordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Einstellungsverträge für Pensionspferde.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffe­lung ergeben sich aus der Gebührenordnung. (siehe Preisliste)
3. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach anhören eines Tierarztes alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
4. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

IV Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich ganztägig zur Verfügung. Machen besondere Umstände oder Veranstaltungen es notwendig, kann der Vorstand/Betriebsleiter die Reitanlagen vorübergehend ganz oder teilweise von der Benutzung ausschließen.
2. Bezüglich der Reithallenbenutzung werden Einzelreiter gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die dem Schulbetrieb vorbehalten sind. Dementsprechend ist das Benutzen der Reithalle während des Schulbetriebes nur nach Zustimmung des Reitlehrers erlaubt.
3. Longieren ist in der Reithalle nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als drei erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Reithalle befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen.

4. Longieren auf den Reitplätzen bedarf der gleichen Voraussetzungen. Außerdem ist das Longieren auf dem großen Reitplatz, an der kurzen, reithallenzugewandten Eingangsseite ausdrücklich nicht erwünscht.
4. Zur Zeit des Einfahrens oder Anreitens von Remonten dürfen keine weiteren Pferde in der Reithalle gearbeitet werden.
5. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter durch die Frage "Tür frei?" (und das abwarten einer positiven Antwort "ist frei!") auf sich aufmerksam zu machen. Die positive Antwort hat stets der älteste Reiter unter Vergewisserung der Gefahrlosigkeit zu geben.
6. Beim Reiten in der Reithalle oder auf dem Reitplatz erfolgt das Auf- und Absitzen ausschließlich auf der Mittellinie. (vorzugsweise nicht bei Bahnpunkt X)
7. Während des Schulbetriebes ist von allen anwesenden Reitern den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
8. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist für Trab- und Galoppreiten so freizumachen, dass mind. ein Pferd außen vorbei passt.
9. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so wird vorrangig auf einer Hand geritten. Weiterhin ist ein Abstand von mind. einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten. Durch Absprache sollte nach angemessener Zeit ein Handwechsel durchgeführt werden. Dieser Anordnung ist möglichst Folge zu leisten.
10. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als vier Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
11. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
12. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurück zu stellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.
13. Beim Springen ist das Tragen eines Reithelms Pflicht.

V Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers auf Lehrpferden sind nur erlaubt, wenn der Reiter die Reiterpass-Prüfung abgelegt hat.
3. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen und reflektierende Kleidung zu tragen.
4. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.
5. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Ende der Gruppe zu reiten.
6. Im Übrigen gelten für den Reiter im Gelände folgende Gebote:

*"Bergab reit' mich nicht,
Bergauf treib' mich nicht,
Auf der Ebene, da schon' mich nicht,
Aber im Stall, da vergiss' mich nicht!"*

- verzichte nicht auf die Sturzkappe
- kontrolliere den guten Zustand von Sattel- und Zaumzeug
- in der Gruppe ist der Ausritt sicherer
- reite nur auf Reitwegen, niemals querbeet wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt
- verzichte auf einen Ausritt oder nimm Umwege in Kauf, wenn Wege durch Regen oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltige Schäden entstehen können
- sei freundlich zu allen die dir draußen begegnen; verschaffe dem Reitsport Sympathie und keine Gegner.

VI Änderungen und Inkrafttreten

1. Änderungen können jederzeit durch den Vorstand des Reitvereins und den Landwirtschaftsbetrieb gemeinsam durchgeführt werden. Auf solche Änderungen wird durch Aushang hingewiesen.
2. Diese Reitanlagenordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.
3. Die Reitanlagen und Stallordnung gilt auf unbestimmte Zeit.